

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim

in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 12.12.2023; Ratsbeschluss vom 11.12.2023
in Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2 023) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 21.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(2) Bei einem Verstoß gegen § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kreisstadt Bergheim vom 02.12.2010 (Einleitungsbedingungen) werden die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten in vollem Umfang auf den Verursacher umgelegt.

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Grundlage der Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühren i.S.d. § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird abweichend von der Regelung des Abs. 1 nach der tatsächlichen, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Abwassermenge berechnet, wenn diese durch Meßvorrichtungen ermittelt ist. Die Kosten für den Einbau der Meßvorrichtung trägt der Gebührenpflichtige. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist der cbm Abwasser.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 2) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 5).

- (2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Wasserzähler werden – je nach Ortsteilen verschieden – in den Monaten Januar bis Dezember abgelesen. Bei der Gebührenfestsetzung ist grundsätzlich von dem Verbrauch auszugehen, den das Versorgungsunternehmen in der Wasserrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt hat. Der Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens beträgt in der Regel jeweils 12 Monate. Hiervon abweichende Abrechnungszeiträume können bei der Gebührenfestsetzung auf 12 Monate umgerechnet werden.

Entsteht die erstmalige Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird der Berechnung der Gebühren im Jahr des Anschlusses und in dem folgenden Jahr der tatsächliche, durch die Stadt festgestellte Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Entsprechend wird auch im zweiten dem Jahr des Anschlusses folgenden Jahr verfahren, wenn der maßgeblichen Wasserabrechnung des Wasserversorgungsunternehmens kein ganzjähriger Abrechnungszeitraum zugrunde liegt. Bis zur Feststellung der tatsächlichen Wassermenge erhebt die Stadt einen Pauschbetrag als Gebührenvorauszahlung. Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei werden je Person und Monat 3 cbm Frischwasserverbrauch in Ansatz gebracht. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Gebührenvorauszahlung auch hiervon abweichend festsetzen. Bei gewerblichen Betrieben wird der Pauschbetrag unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Betriebsinhaber festgesetzt.

- (3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Ein Abzug von Frischwassermengen, die für die Befüllung von Schwimmbecken verwendet und verbraucht werden, ist ausgeschlossen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle sechs Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die

nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 3.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Ablesezeitraum entspricht grundsätzlich dem Abrechnungszeitraum des vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesenen Frischwasserzählers (§ 3 Abs. 2 Satz 5). Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten/überbauten und sonstigen befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abflusswirksam mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Als angeschlossene gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche und private Verkehrsflächen (Bürgersteige, Fahrbahnen etc.) über die Straßenentwässerungsleitung in den Straßenkanal bzw. in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei der angeschlossenen Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 0,49 m² auf volle Quadratmeter abgerundet und ab einschließlich 0,50 m² auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Unter bebauter/überbauter Grundstücksfläche ist die Fläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den sonstigen befestigten Grundstücksflächen zählen - soweit nicht in der bebauten/überbauten Grundstücksfläche bereits enthalten - u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

- (4) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. Waschwasser, WC-Spülwasser) wird die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr um die gesammelte Brauchwassermenge erhöht (§ 3 Abs. 5).
- (5) Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Niederschlagswassergebühr in den nachfolgend genannten Fällen mit 50 % der maßgeblichen Grundstücksfläche berechnen:
- bei begrünten Dachflächen
 - bei den sonstigen angeschlossenen Grundstücksflächen im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung, wenn der überwiegende Teil des Niederschlagswassers aufgrund der örtlichen Verhältnisse - z. B. durch Bau- oder Verlegeart der Flächen wie Steine mit breiter Fugenverlegung, Rasengittersteine, Schotter etc. - nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (6) Als angeschlossene Grundstücksfläche wird die Fläche angesetzt, die zu Beginn des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche innerhalb des Kalenderjahres wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrundegelegt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Das gilt auch, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung eintritt. Bei im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden Veränderungen bezüglich der angeschlossenen Grundstücksfläche wird die Niederschlagswassergebühr nicht angepasst, wenn die Veränderung eine Gebührenerhöhung oder -verringerung von weniger als 10,00 Euro in dem betreffenden Kalenderjahr zur Folge hat. Die geänderte Grundstücksfläche wird dann erst im folgenden Kalenderjahr bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

§ 5 Gebührensätze

- | | |
|---|------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt im Jahr je cbm Schmutzwassermenge | 3,72 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Jahr je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 1,54 Euro |
| (3) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt im Jahr je cbm Abwasser | 4,67 Euro |

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflicht, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks,

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind von dem Gebührenpflichtigen die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche im Sinne des § 4 dieser Satzung und jede Änderung dieser Bemessungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Neuzuganges bzw. der Änderung der Stadt schriftlich mitzuteilen. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern.
- (5) Soweit der Stadt die Bemessungsgrundlagen zur Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen oder keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen oder keine sonstigen aussagefähigen Unterlagen zur Verfügung stehen, erfolgt eine Schätzung.
- (6) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Abwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Abwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Stadt erhebt am 15.2. , 15.5. , 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 8a Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim vom 17.10.1990, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.12.1991, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsgebührensatzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 22.12.1992

gez.

Schmitt

Bürgermeister